

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg**

Aufgrund des § 8 Abs. (4) des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), der §§ 3,5,15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, zuletzt geändert durch den Art. 19 Nr. 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), der §§ 1,2,6,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) und der Schmutzwasserbeseitigungssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg auf Ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen :

### **Inhaltsverzeichnis**

§	1	Allgemeines
§	2	Grundsatz
§	3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz für: OT Rheinsberg, OT Braunsberg, OT Basdorf, OT Dorf-Zechlin, OT Flecken-Zechlin, OT Großzerlang, OT Kagar, OT Kleinzerlang, OT Linow, OT Luhme, OT Schwanow, OT Wallitz, OT Zechlinerhütte, OT Zechow, OT Zühlen
§	4	Gebührenpflichtige
§	5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§	6	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§	7	Auskunftspflicht
§	8	Anzeigespflicht
§	9	Datenverarbeitung
§	10	Ordnungswidrigkeiten
§	11	Sprachform
§	12	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung. Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung.

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren von den in § 4 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke durch die Stadt Rheinsberg mobil entsorgt werden.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Gemäß dem in der Anlage hierzu beigefügten Tourenplan sind die Abholungen mindestens zwei Tage vor der geplanten Entsorgung beim Entsorgungsunternehmen, welches im Auftrag für die Stadt Rheinsberg tätig ist, anzumelden. Sollte die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, so wird eine Sonderabholung berechnet.
- (4) Die Entsorgung erfolgt werktags von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Eine Abholung außerhalb dieser Zeiten gilt ebenfalls als Sonderabholung.
- (5) Wird durch das zuständige Entsorgungsunternehmen festgestellt, dass ein erhöhter Anteil von Grobstoffen, Sand oder Trockensubstanzgehalt vorliegt, so müssen die Fäkalschlämme direkt zur Kläranlage Schönermark gefahren werden.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Für die Stadt Rheinsberg und nachfolgend aufgeführte Ortsteile:

1. Braunsberg
2. Basdorf
3. Dorf-Zechlin
4. Flecken Zechlin
5. Großzerlang
6. Kagar
7. Kleinzerlang
8. Linow
9. Luhme
10. Rheinsberg
11. Schwanow
12. Wallitz
13. Zechlinerhütte
14. Zechow
15. Zühlen

- (1) **Grundgebühr**  
Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben je Entsorgung und Grundstück
- 12,50 €
- (2) **Mengengebühr**  
Die Mengengebühr, welche nach der tatsächlich anfallenden Menge an Fäkalien bzw. Klärschlammes berechnet wird, beträgt aus:
- abflusslosen Sammelgruben, gemäß Tourenplan, sowie verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20m.  
5,01 €/m<sup>3</sup>
  - abflusslosen Sammelgruben, außerhalb Tourenplan, sowie verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20m.  
10,56 €/m<sup>3</sup>
  - Kleinkläranlagen aller Bauart, für Klärschlamm absaugen, transportieren und direkt auf der Kläranlage Schönermark einleiten, sowie verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20m.  
20,06 €/m<sup>3</sup>
  - verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 20m – 40m je Entleerung und Grundstück  
5,80 €
  - verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 40m je Entleerung und Grundstück  
8,70 €

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des entsorgungspflichtigen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Rheinsberg anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Erlass des Gebührenbescheides, welcher auf die erbrachte Entsorgungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr wird nach einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Rheinsberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Rheinsberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Rheinsberg sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Stadt Rheinsberg zulässig:

Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers sowie Wasserverbrauchsdaten

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 7, 8 dieser Satzung die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

## **§ 11 Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Satzung vom 16.10.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1998 und der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rheinsberg, den 15.12.2004

Richter  
Bürgermeister

Kuhne  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Dienstsiegel

# **Tourenplan zur Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg**

OT = Ortsteil  
GT = Gemeindeteil

### **Montag und Donnerstag:**

OT Flecken Zechlin	mit	GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow
OT Dorf-Zechlin	mit	GT Beckersmühle
OT Basdorf		
OT Kagar		
OT Linow	mit	GT Möckern, GT Warenthin, GT Linowsee, GT Lotharhof
OT Luhme	mit	GT Repente, GT Heimland

### **Dienstag und Freitag:**

OT Rheinsberg	mit	GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT, Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn
OT Zühlen	mit	GT Uhlenberge
OT Zechow	mit	GT Rheinshagen

### **Mittwoch:**

OT Braunsberg		
OT Schwanow		
OT Großzerlang	mit	GT Adamswalde, GT Kolonie
OT Kleinzerlang	mit	GT Prebelow
OT Zechlinerhütte	mit	GT Neumühl